

## Satzung

### I. Name und Zweck

#### § 1

Der Verein führt den Namen "Universitätsbund Bamberg e.V." und hat seinen Sitz in Bamberg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

Der Universitätsbund Bamberg e.V. mit Sitz in Bamberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Universität Bamberg, ihrer Einrichtungen (Bibliotheken, Seminare und Institute), der Lehr- und Forschungsaufgaben sowie das Bemühen um den weiteren Ausbau der Universität. Zugleich wirbt der Verein dafür, dass Stiftungen und Zuwendungen an die Universität im Allgemeinen oder für bestimmte Einrichtungen der Universität im Hinblick auf besondere Lehr- und Forschungsaufgaben getätigt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Tagungen, anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen, Exkursionen und Forschungsvorhaben sowie die Verleihung von Preisen für exzellente Arbeiten von Nachwuchswissenschaftlern und für besonderes studentisches Engagement. Der Universitätsbund lässt sich besonders die Unterstützung jener Bemühungen seitens der Universität angelegen sein, die im Interesse Oberfrankens liegen. Aus diesem Grund bemüht er sich um eine dauernde wechselseitige Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlicher Lehre und Forschung einerseits sowie der Praxis und deren Erfordernissen andererseits. Er wirkt dabei auch darauf hin, dass der Universität Lehr- und Forschungsaufgaben erteilt werden. Die Zusammenarbeit soll sich gleichzeitig auf die Heranbildung und wissenschaftliche Förderung eines fachlich hochstehenden Nachwuchses erstrecken.

#### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

#### § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### II. Mitgliedschaften

#### § 6

Mitglieder des Vereins können Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen werden. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### § 7

Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag.

#### § 8

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands solche Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die als besondere Förderer des Vereins oder der Universität mit ihren Einrichtungen anzusehen sind.

#### § 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss, den die Vorstandschaft bei einem das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigenden Verhalten mit 2/3 Mehrheit nach Anhörung des Auszuschließenden aussprechen kann. Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen oder Personengesellschaften mit deren Erlöschen.

### III. Vereinsorgane

#### § 10

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung

#### § 11

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer (gleichzeitig stellvertretender Präsident), dem Schatzmeister und bis zu sechs Beiräten. Zur Vertretung des Universitätsbundes sind der Präsident, und der stellvertretende Präsident jeder einzeln befugt.

Der Gesamtvorstand ist befugt, falls eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ausscheidet, sich selbständig aus der Zahl der Vereinsmitglieder für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu ergänzen.

#### § 12

Der Gesamtvorstand und der Kassenprüfer werden in geheimer schriftlicher Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern ein Widerspruch nicht erhoben wird, können die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer auch in offener

Abstimmung durch Handzeichen gewählt werden. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl fort. Die ausscheidenden Mitglieder des Gesamtvorstandes sind wiederwählbar.

#### § 13

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Präsidenten einberufen. Der Präsident muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, wobei jeweils mindestens drei Mitglieder mitwirken müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand soll die Ausführung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse einem seiner Mitglieder übertragen.

#### § 14

Der Präsident der Universität oder sein Vertreter haben, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des **Gesamtvorstandes** sind, das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### § 15

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einmal bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Abhaltung weiterer Mitgliederversammlungen hat zu erfolgen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der 10. Teil der Mitglieder die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Auch in solchen Fällen beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen.

Versammlungsleiter ist der Präsident und im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Präsident.

Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt: Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung stehen zur Beschlussfassung zu:

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts samt Erteilung der Entlastung
2. die Wahl des Gesamtvorstandes und des Kassenprüfers
3. die Beschlussfassung über rechtzeitig gestellte Anträge
4. die Festsetzung des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages
5. die Abänderung der Satzung
6. die Auflösung des Vereins

Die vom Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Soweit Präsident oder Schriftführer bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, ist die Unterschrift durch die mit der Leitung der Mitgliederversammlung betrauten Vorstandsmitglieder zu leisten.

#### § 16

Anträge auf Satzungsänderung müssen, sonstige Anträge sollen wenigstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten gestellt werden.

#### § 17

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### IV. Kassenwesen

#### § 18

Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und das Vermögen des Vereins umsichtig und nach den Weisungen des Vorstandes zu verwalten, insbesondere die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen. Zahlungen darf er nur auf Anweisung des Präsidenten oder seines Stellvertreters ausführen. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Überprüfung durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer Rechnung

### V. Vereinsauflösung

#### § 19

Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### § 20

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universität Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

**Hinweis: Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird auf die Nennung beider Formen verzichtet.**

**Neufassung der Satzung in der Mitgliederversammlung am 24.10.2017 beschlossen.  
Bamberg, 24.10.2017**

**Herbert Lauer  
Präsident**